

## Reisekostenverordnung (RKV)

### Fallbeispiele und dazugehörige Fragen/Antworten/Begründungen/Erläuterungen

Zum 01. Mai 2014 erging durch das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ein Anwendungserlass zur Reisekostenverordnung vom 04. Februar 2014.

Um in diesem Zusammenhang entstandene Fragen zur Abrechnung von Reisekosten zu beantworten, hat die Superintendentur Pirna die Mitarbeiter/innen des Kirchenbezirkes und interessierte Mitarbeiterinnen aus den Pfarrämtern zu einer Schulung eingeladen. Diese fand am 03. Juli 2014 statt.

Frau Ina Weichelt aus dem Finanzreferat des Landeskirchenamtes hat die Fragen der Anwesenden beantwortet. Darüber wurde nachfolgende Zusammenfassung erstellt.

**Generell** sollten die Dienststellen ihre Mitarbeiter genau anweisen:

- welche Dienstfahrten einzeln zu genehmigen sind und welche Dienstfahrten pauschal durch die Dienststelle genehmigt werden,
- wie eine (darüber hinausgehende) Dienstreise zu beantragen ist,
- wie die Abrechnung im Fahrtenbuch erfolgen muss, damit die Reisekostenabrechnung nachvollziehbar bleibt.

**Grundsätzlich** werfen die Begriffe „Dienstort“ und „arbeitstäglige Fahrt“ die meisten Fragen auf.

Ist immer, wenn in der Reisekostenverordnung vom „Dienstort“ die Rede ist, der jeweils für den Mitarbeitenden in Anlage 1 des Anwendungserlasses festgelegte Dienstort (*bei Anstellungen der Kirchgemeinden – gesamtes Gemeindegebiet/ bei Anstellungen des Kirchenbezirkes – Kommune der 1. Tätigkeitsstätte*) gemeint oder handelt es sich um den Ort des Dienstes allgemein?

Definitionen: Arbeitstäglige Fahrt: 1xHin- und Rückfahrt

Dienstort: § 2 Abs. 3 RKV i. V. m. Pkt. 1 Anwendungserlass RKV

Dienststätte: § 2 Abs. 4 RKV

Dienstreise: § 1 Abs. 1 RKV

1. Tätigkeitsstätte: eine (von mehreren möglichen) Dienststätte(n), siehe § 2 Abs. 4 RKV i. V. m. Anmerkung 4 RKV und Punkt 2 Anwendungserlass RKV

#### Fall A

Ein Gemeindepädagoge ist in einem Schwesternkirchverhältnis angestellt, das sich über eine größere Fläche (mehrere Kommunen) erstreckt.

Nun fährt der Gemeindepädagoge am Morgen nach Süden in die Schule (RU), die innerhalb des Schwesternkirchverhältnisses liegt, und von dort wieder nach Hause.

1. Frage: Muss er nun die km zur ersten Tätigkeitsstätte abziehen und kann die Restsumme abrechnen oder kann er die ganze Strecke abrechnen?

Antwort: Ja, er muss die km zur ersten Tätigkeitsstätte abziehen und kann die Restsumme abrechnen. „Negative“ km verfallen und müssen nicht bei späteren Fahrten am gleichen Tag abgezogen werden.

Begründung: Er fährt von der Wohnung zum Dienstort (gesamter Schwesternkirchgemeindebereich).

Am Nachmittag hat der Gemeindepädagoge Christenlehre (CL) und fährt nach Norden an den Unterrichtsort, auch innerhalb seines Schwesternkirchverhältnisses, aber nicht seine erste Tätigkeitsstätte.

Variante I: Die Wohnung liegt schon auf dem Weg von der Schule zum CL-Ort.

Variante II: Die Wohnung liegt nicht auf dem Weg, sondern die CL-Stätte liegt in eine andere Richtung.

Variante III: Was ist, wenn dieser Unterrichtsort die erste Tätigkeitsstätte ist?

2. Frage: Muss er nun noch einmal die km zur ersten Tätigkeitsstätte abziehen oder kann er die Strecke gesamt abrechnen.

Antwort: Er kann (bei allen 3 Varianten) die gesamte Strecke abrechnen.

Begründung: Abzug ist nur einmal am Tag vorzunehmen.

### Fall B

Ein Gemeindepädagoge wohnt außerhalb seiner anstellenden Kirchgemeinde(Dienstort).

Er fährt am Morgen zur Schule (außerhalb bzw. innerhalb des Dienstortes).

Nach der Schule fährt er zu einem CL-Stätte (innerhalb des Dienstortes), die nicht seine erste Tätigkeitsstätte ist.

Nach der Christenlehre fährt er nach Hause.

Frage: Was darf er als Reisekosten abrechnen?

Antwort: Wenn die Schule **innerhalb des Dienstortes** liegt sind folgende Strecken erstattungsfähig:  
Strecke „Wohnung – Schule“ abzüglich Strecke „Wohnung – 1.Tätigkeitsstätte“ und  
Strecke „Schule – CL-Stätte“ und  
Strecke „CL-Stätte – Wohnung“ abzüglich Strecke „Wohnung – 1.Tätigkeitsstätte“

Wenn die Schule **außerhalb des Dienstortes** liegt sind folgende Strecken erstattungsfähig:  
Strecke „Wohnung – Schule“ und  
Strecke „Schule – CL-Stätte“ und  
Strecke „CL-Stätte – Wohnung“ abzüglich Strecke „Wohnung – 1.Tätigkeitsstätte“

### Fall C

Ein Gemeindepädagoge hat an einem Tag nur Schule.

Variante I: Er wohnt im Gemeindegebiet (=Dienstort). Die Schule liegt nicht in seinem Gemeindegebiet, allerdings durchquert er das Gemeindegebiet um zur Schule zu kommen.

Variante II: Der GP wohnt nicht im Gemeindegebiet. Die Schule liegt nicht in seinem Gemeindegebiet, allerdings durchquert er das Gemeindegebiet um zur Schule zu kommen.

Frage: Darf er die gesamte Strecke als Fahrtkosten abrechnen oder muss er den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte und zurück abziehen?

Antwort: Er kann (bei beiden Varianten) die gesamte Strecke abrechnen.

Begründung: Weil er das Gemeindegebiet (Dienstort) lediglich durchquert.

### Fall D

Ein Mitarbeiter hat Konvent, Fortbildung. Diese Veranstaltung findet nicht in seinem Gemeindegebiet(Dienstort) statt.

Frage: Darf er die gesamte Strecke als Fahrtkosten abrechnen oder muss er den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte und zurück abziehen?

Antwort: Er kann die gesamte Strecke abrechnen.

Begründung: Weil er nicht in den Dienstort fährt.

### Fall E

Ein Mitarbeiter ist zur Gemeindeveranstaltung im Gemeindegebiet (Dienstort) unterwegs. Sie findet nicht an der ersten Tätigkeitsstätte statt.

Frage: Muss er den Weg von Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte und zurück von der Fahrt abziehen?

Antwort: Ja.

Begründung: Weil die Veranstaltung innerhalb des Dienstortes stattfindet.

### Fall F

Ein Mitarbeiter arbeitet normalerweise 5 Tage in der Woche (von Montag bis Freitag). An einem weiteren Tag hat der Mitarbeiter nun eine einmalige Weiterbildung, zu der er an seinen Dienstort fährt.

Frage: Kann er für diese Fahrt komplett Fahrtkosten abrechnen?

Antwort: Ja, aber nur wenn es ein Sonnabend/Sonntag ist.

Hier ist eine Klärung mit dem Finanzamt durch das LKA noch erforderlich!

### Fall G

Ein Mitarbeiter fährt normalerweise mit der Bahn zu Arbeit und hat dafür eine private Monatskarte.

Aus dienstlichen Gründen nimmt er eine größere Menge Akten oder Material mit

Variante I: für seine Heimatgemeinde oder

Variante II: für eine andere Kirchgemeinde

(keine Schwesterkirchgemeinde oder Kirchspiel mit der Heimatgemeinde)

und fährt deshalb an einem Tag mit dem PKW an den Arbeitsplatz und zurück.

Frage: Kann er für diese Fahrt komplett Fahrtkosten abrechnen?

Antwort: Variante I: Höchstens über § 12 Abs. 2 RKV, der Erstattungsbetrag wäre zu versteuern.

Variante II: Dem Mitarbeiter kann die Strecke von der Arbeit zu der anderen Kirchgemeinde und dann zur Wohnung erstattet werden. Die Strecke von der Wohnung zur Arbeit kann aber auch hier nicht erstattet werden.

### Fall H

Diese Frage betrifft das Tagegeld.

Ein Mitarbeiter arbeitet an einem Freitag von 9 bis 17 Uhr (incl. 30 min. Mittagspause) und fährt direkt im Anschluss zu einer dienstlich veranlassten Wochenendveranstaltung außerhalb des Dienstortes, auf der er sich selbst versorgt. Dort bleibt er bis Sonntagnacht und ist 2 Uhr zuhause.

Fragen: Wieviel Tagegeld steht dem Mitarbeiter zu?  
Welche Fahrtkosten kann er abrechnen?

Antworten: Tagegeld – die Dienstreise beginnt Freitag 17.00 Uhr und endet Sonntag 2.00 Uhr.  
Freitag: kein Tagegeld (unter 8 Stunden)  
Sonnabend: 24 € Tagegeld  
Sonntag: kein Tagegeld (unter 8 Stunden)  
Fahrtkosten – erstattungsfähig ist die Strecke Büro-Veranstaltung-Wohnung

### Fall I

Ein Mitarbeiter wohnt in A und fährt nach B (Dienstort) ins Büro (1. Tätigkeitsstätte).

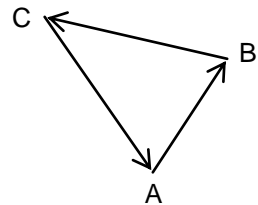
Die Strecke von A nach B beträgt 20 km.

Am Nachmittag fährt er in die Kirchgemeinde C (außerhalb des Dienstortes).

Die Strecke von B nach C beträgt 40 km.

Nach einer Sitzung in C fährt er nach Hause nach A.

Die Strecke von C nach A beträgt ebenfalls 40 km.



Frage: Welche Kilometer bekommt der Mitarbeiter erstattet?

Antwort: Der Mitarbeiter kann die Strecken von B nach C und die Strecke von C nach A komplett abrechnen, also insgesamt 80 km.

Begründung: Strecke A nach B ist arbeitstägliche Fahrt von Wohnung zum Dienstort.

Strecke B nach C ist dienstlich veranlasste Fahrt.

Strecke C nach A ist dienstlich veranlasste Fahrt und führt nicht vom Dienstort zur Wohnung.

### Fall J

Ein Mitarbeiter wohnt in A und fährt nach B (Dienstort) ins Büro (erste Tätigkeitsstätte).

Die Strecke von A nach B beträgt 30 km.

Am Nachmittag fährt er in die Kirchgemeinde C (außerhalb des Dienstortes).

Die Strecke von B nach C beträgt 40 km.

Nach der Sitzung in C fährt er nach Hause nach A (über B).

Die Strecke von C nach A beträgt 70 km und führt über B.



Frage: Welche Kilometer bekommt der Mitarbeiter erstattet?

Antwort: Der Mitarbeiter kann die Strecken von B nach C und die Strecke von C nach A komplett abrechnen, also insgesamt 110 km.

Begründung: Strecke A nach B ist arbeitstägliche Fahrt von Wohnung zum Dienstort.  
Strecke B nach C ist dienstlich veranlasste Fahrt.  
Strecke C nach A ist dienstlich veranlasste Fahrt, wobei der Dienstort nur durchfahren wird.

#### **Fall K**

Ein Mitarbeiter wohnt in A und fährt nach B (Dienstort) ins Büro (erste Tätigkeitsstätte).  
Die Strecke von A nach B beträgt 30km.  
Am Nachmittag fährt er in die Kirchgemeinde C (außerhalb des Dienstortes).  
Die Strecke von B nach C beträgt 40 km.  
Nach der Sitzung in C fährt er nach Hause nach A, hält aber am Büro an,  
um dort noch eine wichtige E-Mail zu versenden.



Frage: Welche Kilometer bekommt der Mitarbeiter erstattet?

Antwort: Der Mitarbeiter kann die Strecken von B nach C und die Strecke von C nach B abrechnen, also insgesamt 80 km.

Begründung: Strecke A nach B ist arbeitstägliche Fahrt von Wohnung zum Dienstort.  
Strecke B nach C ist dienstlich veranlasste Fahrt.  
Strecke C nach B ist dienstlich veranlasste Fahrt.  
Strecke B nach A ist arbeitstägliche Fahrt vom Dienstort zur Wohnung.

#### **Frage zu den abrechenbaren Mitfahrern:**

Darf ein Gemeindepädagoge/Pfarrer beim Transport von Kindern oder Jugendlichen pro Person zwei Cent Aufschlag pro km berechnen?

Antwort: „jein“

Begründung: Ein Anspruch aus der RKV ergibt sich nicht.  
Der sichere Transport von Kindern und Jugendlichen zu/nach Gemeindeveranstaltungen sollte aber Interesse der Gemeinde sein und entsprechend „entlohnt“ werden.

#### **Frage zum Abzug der arbeitstäglichen Fahrt**

Wenn ein Mitarbeiter die Strecke vom Wohnort zum Dienstort mehrfach täglich fahren muss und zweimal am Tag mit dem Fahrrad, das dritte Mal am Tag mit dem Auto fährt, wann kommt dann die Kürzung um die Strecke Wohnung/1. Tätigkeitsstätte zur Anwendung?

Antwort: Wird die Strecke Wohnort/Dienstort mehrmals am Tag zurückgelegt kommt die Kürzung um die Entfernung Wohnung/1. Tätigkeitsstätte (Hin- und Rückfahrt) bei einer Fahrt zur Anrechnung, unabhängig davon, ob die Strecken mit dem Fahrrad oder dem Pkw zurückgelegt werden. Alle weiteren Fahrten sind voll erstattungsfähig.

Aber: Eine rechtlich saubere Lösung für das Problem kann wohl erst nach einer entsprechenden Steuerprüfung gefunden werden.